

Wasserverband Treene

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in den Gemeinden NORDSTRAND und ELISABETH-SOPHIEN-KOOG

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WV Treene) werden nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt :

A) SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Nordstrand unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt. Abweichend von § 9 Abs. 3 der AEB WV Treene werden im Gebiet des B-Planes Nr. 1 , 1. Änderung mit den Straßen *Am Kurhaus* und *Halligweg* für jedes weitere Vollgeschoss 60 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnungssatz beträgt **3,73 €** je m² zu berechnender Fläche.

2. Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WV Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

2.1 Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Nordstrand, mit Ausnahme des Entwässerungsgebietes 2.2 sowie der dezentral entsorgten Ortsteile gemäß 2.3, für die Ortsteile Norderhafen, Osterdeich, Osterkoog, Neukoog, Gaikebüll, England, Süderhafen und Süden unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

| QN 2,5 in m ³ /h | Betrag pro Monat |
|-----------------------------|------------------|
| 2,5 | 23,50 € |
| 6 | 58,00 € |
| 10 | 105,00 € |
| 15 | 155,00 € |
| 20 | 260,00 € |
| 40 | 450,00 € |

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **3,20 €/m³** Schmutzwasser.

2.2 Schmutzwasserbeseitigung auf der Hallig Nordstrandischmoor

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird auf der Hallig Nordstrandischmoor unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Verbrauchsentgeltes erhoben.

Das Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **3,50 €/ m³** Schmutzwasser.

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WV Treene wird für die Bereiche 2.1 bis 2.2 ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

2.3 Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.3.1 Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen in den dezentral entsorgten Ortsteilen der Gemeinde Nordstrand und in der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog wird abweichend von § 20 Abs. (1) Nr. 1 und 2 der AEB WV Treene in Form von Grundpreisen für die Vorhaltung der Einrichtungen und Entgelten für die Abfuhr berechnet.

Der Grundpreis für Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern für jeden Wasserzähler, über den in eine Hauskläranlage oder abflusslose Grube eingeleitet wird, mit einem Nenndurchfluss von

QN 2,5 oder Q₃ 4 m³/h = 80,00 € pro Jahr, sowie
QN 6 oder Q₃ 10 m³/h und größer = 104,30 € pro Jahr.

2.3.2 Das Entgelt für die Entleerung beträgt einheitlich für „nicht nachgerüstete“, „nachgerüstete“ sowie „technische“ Hauskläranlagen pro Abfuhr für Anlagen mit einer Nenngröße (spezifischer Nutzinhalt)

bis 6 m³ 179,50 €, bzw.
über 6 m³ 232,45 €.

Die Regelentleerung findet in den Monaten November und Dezember des laufenden Jahres statt.

2.3.3 Bei gem. DIN 4261 nachgerüsteten Hauskläranlagen nichttechnischer Bauart (z.B. Mehrkammer-Faulgrube mit nachgeschaltetem Nachklärteich/ Pflanzenbeet bzw. Sandfilterschacht oder -graben) wird grundsätzlich im zweijährigen Rhythmus entleert. Dieser Zeitraum kann bei Vorlage der Wartungsberichte spätestens bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres entsprechend der Befunde auf bis zu 4 Jahre verlängert werden.

2.3.4 Bei gem. DIN 4261 nachgerüsteten Hauskläranlagen technischer Bauart (z.B. SBR-/ WSB-/Tauchkörperfestbetтанlagen) wird nach Bedarf im Zeitraum der Regelentleerung entleert. Die Wartungsberichte sind daher ebenfalls spätestens bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres vorzulegen. Bei Eingang der Wartungsberichte nach dem 15. Dezember des laufenden Jahres und der Erfordernis einer Entleerung vor dem Zeitraum der nächsten Regelentleerung wird eine Sonderentleerung gemäß 2.3.6 berechnet.

2.3.5 Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage gemäß Landeswassergesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwassergesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr und wird den vorgenannten Entgelten hinzugezogen.

2.3.6 Nicht geplante Sonderentleerungen außerhalb des Zeitraumes der Regelentleerung gemäß 2.3.2 werden mit 50,00 € zusätzlich pro Entleerung berechnet.

B) NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

ENTFÄLLT : AUFGABENTRÄGER IST DIE GEMEINDE NORDSTRAND BZW. DIE GEMEINDE ELISABETH-SOPHIEN-KOOG

C) NEBENLEISTUNGEN

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt 10,00 €.

3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 20,00 € pauschal berechnet.

D) Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in den Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2017.

Wittbek, den 06. Dezember 2017

.....
(Verbandsvorsteher)

